



Zweck dieses Dokuments ist es, den Statistiknutzerinnen und -nutzern Hintergrundinformationen über die Methodik dieser Statistik und die Qualität der statistischen Informationen zu bieten. Dies ermöglicht es, die Aussagekraft der Ergebnisse besser einzuschätzen.

Die Asylstatistik gibt einen Überblick über die in Liechtenstein im Zeitraum zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember des Berichtsjahres gestellten Asyl- und Schutzgesuche, Entscheide über Asylgesuche sowie den Bestand von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, vorläufig Aufgenommenen sowie Schutzbedürftigen. Sie informiert über Geschlecht, Altersklasse, Staatsbürgerschaft und Wohngemeinde der Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, vorläufig Aufgenommenen sowie Schutzbedürftigen.

Informationen der Asylstatistik werden im Thema "Asylwesen" auf dem Statistikportal veröffentlicht.

Gesetzliche Grundlage der Asylstatistik ist das Statistikgesetz vom 17. September 2008, LGBL. 2008 Nr. 271.

Statistikportal Liechtenstein



Hier finden Sie detaillierte Informationen zum Inhalt der Statistik, Grafiken, Tabellen, Zeitreihen und Ländervergleiche.

www.statistikportal.li

Impressum

Erscheinungsdatum: 29.01.2024

Berichtsjahr: 2022

Erscheinungsweise: jährlich

Herausgeber:

Amt für Statistik Liechtenstein,
Äulestrasse 51, 9490 Vaduz

Ansprechperson:

Brigitte Schwarz, T +423 236 68 94
Simon Gstöhl, T +423 236 68 77

info.as@llv.li

Bearbeitung: Brigitte Schwarz

Gestaltung: Karin Knöllner

Themengebiet: Bevölkerung

Nutzungsbedingungen: CC BY 4.0

Publikations-ID: 233.2022.01.1

Inhaltsverzeichnis

1	Methodik	4
1.1	Hauptinhalt der Statistik	4
1.2	Verwendungszweck der Statistik	4
1.3	Gegenstand der Statistik	4
1.4	Datenquellen	4
1.5	Datenaufbereitung	4
1.6	Publikation der Ergebnisse	4
1.7	Wichtige Hinweise	4
2	Qualität	5
2.1	Relevanz	5
2.2	Genauigkeit	5
2.3	Aktualität und Pünktlichkeit	5
2.4	Vergleichbarkeit und Kohärenz	5
3	Glossar	6
3.1	Abkürzungen und Zeichenerklärungen	6
3.2	Begriffserklärungen	6

1 Methodik

Der Abschnitt über die Methodik orientiert zunächst über Zweck und Gegenstand der Statistik und beschreibt dann die Datenquellen sowie die Datenaufarbeitung. Es folgen Angaben zur Publikation der Ergebnisse sowie wichtige Hinweise.

1.1 Hauptinhalt der Statistik

Die Asylstatistik enthält Angaben zu gestellten Asylgesuchen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, gestellten Schutzgesuchen von Schutzbedürftigen sowie zu den Entscheiden über Asylgesuche (erstinstanzliche und letztinstanzliche Ablehnungen, vorläufige Aufnahmen, Anerkennungen) in Liechtenstein im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres. Weiters werden Angaben über den Bestand und Änderungen des Bestandes der Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Schutzbedürftigen sowie vorläufig Aufgenommenen gemacht.

1.2 Verwendungszweck der Statistik

Die Asylstatistik wird in erster Linie verwendet, um sich über Asyl- und Schutzgesuche und über den Bestand der Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Schutzbedürftigen sowie vorläufig Aufgenommenen zu informieren.

Genutzt wird die Asylstatistik im Inland insbesondere von der Regierung, verschiedenen Amtsstellen, den Gemeinden und der wissenschaftlichen Forschung. Im Ausland zählen die nationalen statistischen Ämter, Eurostat, der Europarat, die Vereinten Nationen (UNO) sowie Botschaften und Konsulate zu den Nutzern. Die liechtensteinischen Medien informieren die Öffentlichkeit jeweils über die Hauptinhalte der neu publizierten Asylstatistik.

1.3 Gegenstand der Statistik

In der Asylstatistik wird der internationale Schutz von Personen im Asylwesen ausgewiesen.

Die Asylstatistik stützt sich auf die Definitionen von Eurostat, dem Statistischen Amt der Europäischen Union.

Die europäische Verordnung (EG) Nr. 862/2007 vom 11. Juli 2007 enthält die Definitionen über Einwanderung und Auswanderung sowie den internationalen Schutz. Die Verordnung wurde mit dem Beschluss Nr. 37/2008 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (LGBL 2008 Nr. 166) in das EWR-Abkommen übernommen.

Dabei wird Liechtenstein verpflichtet, entsprechende Statistiken an Eurostat, das Statistische Amt der Europäischen Union, zu übermitteln, welches die Daten auf seiner Datenbank (<https://ec.europa.eu/eurostat/data/database>) publiziert.

1.4 Datenquellen

Die Asylstatistik beruht auf Verwaltungsdaten des Ausländer- und Passamtes sowie auf Daten des Zentralen Personenregisters (ZPR) der liechtensteinischen Landesverwaltung, welches Angaben zu den Einwohnerinnen und Einwohner Liechtensteins enthält. Sämtliche Asylgesuche in Liechtenstein werden durch die Abteilung Asyl des Ausländer- und Passamtes bearbeitet. Die Angaben zu den Gesuchen und Entscheiden im Asylwesen werden vom Ausländer- und Passamt in elektronischer Form an das Amt für Statistik geliefert. Daten zum Bestand der Asylbewerberinnen und Asylbewerber, vorläufig Aufgenommenen sowie Schutzbedürftigen werden einem fixierten Datenstand des ZPR entnommen, welcher im Zusammenhang mit weiteren Statistiken (u.a. der Bevölkerungsstatistik und der Beschäftigungsstatistik) erstellt wird.

1.5 Datenaufbereitung

Die vom Ausländer- und Passamt gelieferten Daten werden nach Erhalt hinsichtlich ihrer Plausibilität geprüft. Der Bestand der Asylbewerber, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen wird aus dem fixierten Datenstand des ZPR ermittelt und zur Kontrolle an das Ausländer- und Passamt übermittelt. Unstimmigkeiten werden in Zusammenarbeit mit dem Ausländer- und Passamt bereinigt.

1.6 Publikation der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Asylstatistik werden jährlich in elektronischer Form auf dem Statistikportal des Amtes für Statistik im Thema "Asylwesen" publiziert.

1.7 Wichtige Hinweise

Die im Rechenschaftsbericht der Regierung an den Hohen Landtag und die bei Eurostat ausgewiesenen Angaben können von den Angaben in dieser Publikation abweichen, da es sich um vorläufige Angaben handelte.

2 Qualität

Der Abschnitt über die Qualität basiert auf den Vorgaben von Eurostat über die Qualitätsberichterstattung und beschreibt Relevanz, Genauigkeit, Aktualität, Pünktlichkeit, Kohärenz und Vergleichbarkeit der statistischen Informationen.

2.1 Relevanz

Die Ergebnisse der Asylstatistik bieten eine Grundlage für Analysen zum Thema internationaler Schutz sowie für politische Entscheidungen. Die Asylstatistik kann die meisten Nutzerwünsche betreffend das Asylwesen erfüllen. Die Asylstatistik ist nach folgenden Merkmalen strukturiert:

- Bestandsveränderung der Asylbewerber/innen und vorläufig Aufgenommenen.
- Bestand von Asylbewerber/innen und vorläufig Aufgenommenen nach Staatsbürgerschaft und Wohngemeinde.
- Abgänge von Asylbewerber/innen nach dem Grund des Abgangs.
- Rückübernahme von Asylbewerber/innen nach Aufnahmestaat.
- Überstellung von Asylbewerber/innen gemäss Dublin-Abkommen nach Aufnahmestaat.
- Asylgesuche von Asylbewerber/innen nach Staatsbürgerschaft, Geschlecht, Altersklasse und Monat des Antrags.
- In Dublin-Staaten registrierte Asylbewerber/innen im Alter von 14 Jahren und älter.
- Abgelehnte Asylgesuche nach Staatsbürgerschaft, Geschlecht und Altersklasse.
- Vorläufig aufgenommene Asylbewerber/innen nach Staatsbürgerschaft, Geschlecht und Altersklasse.
- Als Flüchtlinge anerkannte Asylbewerber/innen nach Staatsbürgerschaft, Geschlecht und Altersklasse.
- Aufnahme von vorläufig Aufgenommenen aus humanitären Gründen.
- Übernommene anerkannte Flüchtlinge aus dem Ausland.

2.2 Genauigkeit

Qualität der verwendeten Datenquellen

Die Qualität der Datenquelle für die Asylstatistik ist insgesamt als gut einzuschätzen. Sämtliche Asylgesuche werden von der datenliefernden Stelle bearbeitet.

Fehler in den Datenquellen hinsichtlich der Zahlen zu den Asylgesuchen wurden im Zuge der Datenaufbereitung nicht festgestellt.

Abdeckung

Eine Abwicklung von Asylgesuchen ohne Einbezug der datenliefernden Stelle ist nicht möglich. Eine Unter- oder Übererfassung von Gesuchen in Liechtenstein ist unwahrscheinlich.

Fehlklassifikationen im Sinne einer falschen Zuordnung zu einer bestimmten Kategorie – beispielsweise Geschlecht oder Staatsbürgerschaft – wurden nicht beobachtet.

Messfehler

Es wurden keine Messfehler verzeichnet.

Antwortausfälle

Es wurden keine Antwortausfälle verzeichnet.

Datenaufbereitung

Im Zuge der Datenaufbereitung für die Asylstatistik wurden keine Fehler festgestellt, Fehler können bei der Datenaufbereitung in Excel allerdings nicht ausgeschlossen werden.

2.3 Aktualität und Pünktlichkeit

Die Ergebnisse der Asylstatistik werden gemäss Publikationsplan jährlich 11½ Monate nach dem Ende des Berichtsjahres veröffentlicht. Die Veröffentlichung der vorliegenden Publikation erfolgt am 29. Januar 2024.

2.4 Vergleichbarkeit und Kohärenz

Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Die Asylstatistik enthält Zeitreihen, die bis ins Jahr 2008 zurückreichen. Die Angaben zur Asylgesuchen, Entscheidung entsprechen den europäischen Vorgaben und sind auf europäischer Ebene vergleichbar. In räumlicher Hinsicht gab es keine Änderung der Definitionen.

Kohärenz

Die verschiedenen Abschnitte der Asylstatistik sind kohärent. Die Begriffe werden in der gesamten Asylstatistik einheitlich verwendet. Die Bevölkerungsdaten der Asylstatistik, der Migrationsstatistik, der Bevölkerungsstatistik, der Beschäftigungsstatistik, der Zivilstandsstatistik, der Geburten- und Todesfallstatistik sowie der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sind kohärent.

Die Definitionen entsprechen den europäischen Vorgaben.

3 Glossar

3.1 Abkürzungen und Zeichenerklärungen

Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Union
UNHCR	Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (United Nations High Commissioner for Refugees)
ZPR	Zentrales Personenregister der Liechtensteinischen Landesverwaltung
-	Ein Strich an Stelle einer Zahl bedeutet Null (nichts).
.	Ein Punkt an Stelle einer Zahl bedeutet, dass die Zahlenangabe nicht möglich ist, weil keine Daten verfügbar sind oder die begrifflichen Voraussetzungen dazu fehlen.
*	Ein Stern an Stelle einer Zahl bedeutet, dass die Zahlenangabe nicht erhältlich ist, nicht erhoben wurde oder aus Datenschutzgründen unterblieben ist.
<u>unterstrichen</u>	Korrigierte Ergebnisse

3.2 Begriffserklärungen

Abgelehnte Asylgesuche

Bei den abgelehnten Asylgesuchen wird zwischen erst- und letztinstanzlichen Entscheiden unterschieden. In erster Instanz entscheidet die Regierung über die Gewährung von Asyl. Das für das Ministerium für Inneres zuständige Regierungsmitglied kann ausserdem ein Asylgesuch als unzulässig erklären, insbesondere wenn:

- der Asylsuchende in einen anderen Dublin-Staat, der für die Durchführung des Asyl- oder Wegweisungsverfahrens zuständig ist, ausreisen kann;
- ein anderer Dublin-Staat bereits die Flüchtlingseigenschaft anerkannt hat;
- der Asylsuchende bereits in Liechtenstein ein Asylverfahren durchlaufen oder sein Asylgesuch zurückgezogen hat;
- der Asylsuchende aus einem sicheren Heimat- und Herkunftsstaat stammt und keine relevanten Asylgründe glaubhaft machen kann;
- der Asylsuchende wiederholt Übertretungen begangen hat oder er wegen eines Vergehens oder Verbrechens verurteilt wurde.

Die Asylsuchenden können den erstinstanzlichen Entscheid anfechten und erhalten in der Folge einen letztinstanzlichen Entscheid vom Verwaltungs- oder vom Staatsgerichtshof (ausserordentliches Rechtsmittel ohne aufschiebende Wirkung).

Bis Ende 2016 entschied das Ausländer- und Passamt erstinstanzlich über die Unzulässigkeit von Asylgesuchen.

Alter, Altersklasse

Das Alter wird nach der Altersjahrmethode (Alter in vollendeten Jahren) berechnet und in Altersklassen ausgewiesen.

Anerkannte Flüchtlinge

Anerkannte Flüchtlinge sind Personen, denen die Regierung Asyl gewährt hat, was das Recht auf Anwesenheit in Liechtenstein einschliesst. Diese Personen erhalten Jahresaufenthaltsbewilligungen. Vormalig verfügten diese Personen über N-Bewilligungen (Asylbewerberinnen und Asylbewerber).

Asylbewerber

Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind ausländische Personen, die in Liechtenstein ein Asylgesuch gestellt haben und für die das Flüchtlingsgesetz anwendbar ist.

Aufnahme von vorläufig Aufgenommenen aus humanitären Gründen

Eine humanitäre Aufnahme wird für vorläufig Aufgenommene ausgesprochen, welche zwar die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtlinge nicht erfüllen, bei denen aber aufgrund fortgeschrittener Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt. Diese Personen erhalten Jahresaufenthaltsbewilligungen.

Flüchtlinge

Flüchtlinge sind ausländische Personen, die aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, ihres Geschlechts oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich ausserhalb des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, befinden und dessen Schutz nicht beanspruchen können oder wegen dieser Befürchtungen nicht beanspruchen wollen. Darüber hinaus gelten Staatenlose als Flüchtlinge, wenn sie sich infolge obiger Umstände ausserhalb des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts befinden und dorthin nicht zurückkehren können oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht zurückkehren wollen. Flüchtlinge erhalten bei Ihrer Einreise, respektive bei der Eröffnung des Asylverfahrens N-Bewilligungen (Asylbewerberinnen und Asylbewerber).

Anerkannte Flüchtlinge sind Personen, denen die Regierung Asyl gewährt hat, was das Recht auf Anwesenheit in Liechtenstein einschliesst. Diese Personen erhalten Jahresaufenthaltsbewilligungen. Vormalig verfügten diese Personen über N-Bewilligungen (Asylbewerberinnen und Asylbewerber).

Nichtständige Bevölkerung

Zur nichtständigen Bevölkerung gehören Personen, die sich voraussichtlich nur vorübergehend in Liechtenstein aufhalten. Dazu zählen in Liechtenstein die folgenden Personengruppen:

- Kurzaufenthalter/innen, die weniger als 12 Monate in Liechtenstein wohnen
- Asylbewerber/innen
- Vorläufig Aufgenommene, die weniger als 12 Monate in Liechtenstein wohnen
- Schutzbedürftige.

Schutzbedürftige

Schutzbedürftige sind ausländische Personen, denen aufgrund einer Entscheidung der Regierung für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkrieges sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehend Schutz gewährt wird.

Staatsbürgerschaft

Die Staatsbürgerschaft ist die Staatsangehörigkeit einer Person.

Übernommene anerkannte Flüchtlinge aus dem Ausland

Übernommene anerkannte Flüchtlinge sind Personen, die im Rahmen der gesamteuropäischen Solidarität und des Lastenausgleichs von Liechtenstein übernommen werden.

Überstellung von Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Stellt eine Asylbewerberin oder ein Asylbewerber in einem weiteren Mitgliedstaat des Dublin-Abkommens einen Asylantrag, so wird kein weiteres Asylverfahren durchgeführt, sondern der Asylsuchende wird an den zuständigen Erstaufnahmestaat überstellt.

Vorläufig Aufgenommene

Vorläufig Aufgenommene sind ausländische Personen, denen kein Asyl in Liechtenstein gewährt werden kann, gleichzeitig aber eine Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist. Diese Personen erhalten F-Bewilligungen.

Wohngemeinde

Die Wohngemeinde ist die Gemeinde, in der eine Person Wohnsitz hat und angemeldet ist.